Verwaltungsgericht Koblenz
1. Kammer
Der Vorsitzende

EINGANG
14. SEP. 2017
Anwaltskanzlei
Funk & Kollegen
Frist.

Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz

Rechtsanwälte
Manfred Funk und Kollegen
Siegfeldstraße 11 a
53721 Siegburg

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
BI WKB 406/17 AU	**1 K 991/17.KO**	0261 1307-10605	13. September 2017

Verwaltungsrechtsstreit
Veithen u.a. ./. Gemeinderat der Ortsgemeinde Erpel
wegen Kommunalrechts
hier: Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Klage ist am 12. September 2017 bei Gericht eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt. Bitte verwenden Sie dieses bei allen weiteren Eingaben.

Beiliegendes Schreiben an die Gegenseite erhalten Sie zur Kenntnis.

Sämtliche Schriftsätze sind **2**-fach einzureichen, damit die übrigen Verfahrensbeteiligten die erforderlichen Abschriften erhalten können. Anderenfalls werden diese Abschriften auf Ihre Kosten hergestellt.

Das Verwaltungsgericht Koblenz versendet Schriftstücke an Rechtsanwälte unabhängig von der Anzahl der vertretenen Personen nur noch zweifach. Dies dient der Reduzierung von Kosten und Aufwand und ist vertretbar, da Anwälte und Mandanten inzwischen meist elektronisch kommunizieren.

Bei Bedarf können Sie weitere Überstücke anfordern.

Legen Sie bitte eine schriftliche Prozessvollmacht vor.

Beigefügt erhalten Sie eine Abschrift des Beschlusses über die vorläufige Festsetzung des Streitwertes vom 12. September 2017.

Hinweis:
Die vorläufige Festsetzung des Streitwertes dient lediglich der Berechnung der mit der Klageerhebung fällig werdenden und von der Klägerseite zu zahlenden Verfahrensgebühr (§ 6 Abs. 1 GKG).

Eine diesbezügliche Kostenanforderung ergeht mit gesonderter Post.

Eine endgültige Entscheidung über die Höhe des Streitwertes wie auch über die Gerichtskosten erfolgt erst nach der Entscheidung in der Sache selbst bzw. bei anderweitiger Erledigung des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Holly
Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt
(Mattesen)
Justizbeschäftigte

Verwaltungsgericht Koblenz
1. Kammer
Der Vorsitzende

EINGANG
14. SEP. 2017
Anwaltskanzlei
Funk & Kollegen
Frist.

Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz

Vorsitzende des Gemeinderates der
Ortsgemeinde Erpel
Frau Ortsbürgermeisterin Cilly Adenauer
Frongasse 1
53579 Erpel

Gegen Empfangsbekenntnis

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
	1 K 991/17.KO	0261 1307-10605	13. September 2017

Verwaltungsrechtsstreit
Veithen u.a. ./. Gemeinderat der Ortsgemeinde Erpel
wegen Kommunalrechts
hier: Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

Sehr geehrte Frau Adenauer,

die beiliegende, am 12. September 2017 hier eingegangene Klage wird Ihnen zur Stellungnahme bis zum **13. Oktober 2017** zugestellt.

Bitte fügen Sie Ihrer Stellungnahme die einschlägigen Verwaltungs- und ggf. Widerspruchsakten bei.

Die Akten sind im Original, auf Vollständigkeit überprüft, nach der zeitlichen Reihenfolge geheftet sowie mit fortlaufenden Blattzahlen versehen vorzulegen. Die Pflicht zur Aktenvorlage folgt aus § 99 VwGO. Kopien für die übrigen Verfahrensbeteiligten werden nicht benötigt. Die vorgelegten Akten können nach § 100 VwGO von den Beteiligten eingesehen werden.

Sämtliche Schriftsätze sind **3**-fach einzureichen, damit die übrigen Verfahrensbeteiligten die erforderlichen Abschriften erhalten können. Anderenfalls werden diese Abschriften auf Ihre Kosten hergestellt.

Beigefügt erhalten Sie eine Abschrift des Beschlusses über die vorläufige Festsetzung des Streitwertes vom 12. September 2017.

Hinweis:

Die vorläufige Festsetzung des Streitwertes dient lediglich der Berechnung der mit der Klageerhebung fällig werdenden und von der Klägerseite zu zahlenden Verfahrensgebühr (§ 6 Abs. 1 GKG).

Eine endgültige Entscheidung über die Höhe des Streitwertes wie auch über die Gerichtskosten erfolgt erst nach der Entscheidung in der Sache selbst bzw. bei anderweitiger Erledigung des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Holly
Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

(Mattesen)
Justizbeschäftigte

1 K 991/17.KO

EINGANG
14. SEP. 2017
Anwaltskanzlei
Funk & Kollegen
Frist.

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn Cornelius Veithen, Sebastianstraße 57, 53579 Erpel,
2. des Herrn Adam Udich, Heisterer Straße 51, 53579 Erpel,
3. des Herrn Erich Sieberz, Kölner Straße 41, 53579 Erpel,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1-3: Rechtsanwälte Manfred Funk und Kollegen,
Siegfeldstraße 11 a, 53721 Siegburg,

g e g e n

den Gemeinderat der Ortsgemeinde Erpel, vertreten durch die Vorsitzende Ortsbürgermeisterin Cilly Adenauer, Frongasse 1, 53579 Erpel,

- Beklagter -

w e g e n Kommunalrechts
hier: Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz am **12. September 2017** durch den Richter am Verwaltungsgericht Holly als stellvertretenden Vorsitzenden beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird vorläufig auf 15.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1, § 63 Abs. 1 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG).

gez. Holly

Verwaltungsgericht 999 Koblenz

Beglaubigt

Mattesen, Marion, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle